

01.07.2025

# EUROPÄISCHE KI-VERORDNUNG



Die [Europäische Verordnung über künstliche Intelligenz 2024/1689](#) (KI-Verordnung) oder auch „KI-Gesetz“ ist weltweit der erste umfassende Ansatz, die Anwendung und Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) zu regeln. Nachdem das KI-Gesetz am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, kommen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes schrittweise zur Anwendung. Die **ersten Vorschriften gelten bereits seit dem 2. Februar 2025**. Vor diesem Hintergrund fasst dieses Faktenblatt die wesentlichen Bestimmungen der europäischen KI-Verordnung zusammen und erläutert deren Auswirkungen und Bedeutung für die Kommunen in der Metropolregion FrankfurtRheinMain.

## RECHTSRAHMEN: WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

Die EU möchte durch die europäische KI-Verordnung **vertrauenswürdige KI** im europäischen Binnenmarkt und darüber hinaus fördern. Die Anwendung und Entwicklung der Technologie sollen weiter vorangetrieben und zugleich die **Wahrung der Grundrechte und die Sicherheit** der EU-Bürgerinnen und -Bürger sichergestellt werden. Dazu stellt die KI-Verordnung **Regeln für den Umgang mit Risiken**, die durch KI-Anwendungen entstehen, auf.

Die KI-Verordnung definiert **vier Risikostufen für KI-Systeme: unannehmbares, hohes, begrenztes und minimales Risiko**.

- ★ **Unannehmbares Risiko und damit EU-weit verboten:** KI-Anwendungen, die ein unannehmbares Risiko darstellen und **Grundrechte offensichtlich verletzen**, sind **seit dem 2. Februar 2025 in der EU verboten**. Dies betrifft KI-Anwendungen wie z. B. Soziales Scoring oder Emotionserkennung an Arbeitsplätzen.
- ★ **Hohes Risiko und damit strenge Anforderungen:** Die KI-Verordnung definiert eine Reihe von Produkten und Anwendungsfälle als **Hochrisiko-KI-Systeme** (Anhang III, KI-VO). Das sind KI-Anwendungsfälle, die **schwerwiegende Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte** darstellen können. Für diese KI-Anwendungen ist ein **präventives Risikomanagement** verpflichtend. Dies betrifft u. a. KI-Anwendungen zur biometrischen Erkennung, im Bereich kritischer Infrastruktur, zur Bewertung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich Beschäftigung und Personalmanagement sowie zur Beurteilung der Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen. Diese Vorschrift kommt 36 Monate nach Inkrafttreten der KI-Verordnung – also am **2. August 2027** zur Anwendung.
- ★ **Begrenztes Risiko und damit Transparenzpflichten:** Es gelten besondere Transparenzpflichten für **KI-Anwendungen mit begrenztem Risiko**, die mit **Menschen interagieren**, z. B. Chatbots, KI-generierte Texte, automatisierte Manipulation von Bild-, Video- und Audioaufnahmen – sogenannte Deepfakes. KI-generierte Inhalte müssen für die Nutzerin oder den Nutzer als solche identifizierbar

sein. Die Vorschrift findet zwölf Monate nach Inkrafttreten des KI-Gesetzes – also am **2. August 2025** – Anwendung.

- ★ **Minimales Risiko und damit keine spezifischen Pflichten:** KI-Anwendungen mit minimalem Risiko, z. B. KI-fähige Videospiele oder Spamfilter, unterliegen keinen spezifischen Pflichten. Allerdings können Unternehmen und Behörden **freiwillige Verhaltenskodizes** anwenden. Die Verhaltenskodizes sollten bis zum **2. Mai 2025** vorliegen.

## UMSETZUNG: EUROPÄISCHES BÜRO FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Das [Europäische Büro für Künstliche Intelligenz](#) wurde innerhalb der Europäischen Kommission als **Kompetenzzentrum für KI** eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der **Umsetzung** des KI-Gesetzes und stellt die **Durchsetzung der allgemeinen KI-Vorschriften** sicher. Dazu gehört die Analyse neu auftretender, unvorhergesehener Systemrisiken sowie die Entwicklung von Fähigkeitsbewertungen, die Durchführung von Modellbewertungen und die **Untersuchung von Vorfällen mit potenziellen Verstößen und Nichteinhaltung**.

Darüber hinaus soll das Europäische Büro für Künstliche Intelligenz ein **strategisches, kohärentes und effektives europäisches Ökosystem für KI** sowie die **Zusammenarbeit im Bereich der KI auf internationaler Ebene** fördern, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorteile von KI zu nutzen.

## KOMMUNALE RELEVANZ: ANBIETER ODER BETREIBER VON KI-DIENSTEN

Kommunen müssen zunächst prüfen, ob sie KI-Systeme verwenden. Die KI-Verordnung definiert diese wie folgt:

- ★ *„KI-System‘ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb ausgelegt** ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa **Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen** erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;“ (Art. 3 Nr. 1, KI-VO)*

Die aktuell verwendeten KI-Anwendungen müssen hinsichtlich der Anforderungen des KI-Gesetzes überprüft werden. Dafür ist es neben der Einordnung der KI-Anwendungen nach den vier Risikostufen auch wichtig zu klären, ob die entsprechende Kommune laut Definition **Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen** ist.

### Anbieter von KI-Systemen

- ★ **Anbieter:** *„[...] Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein **KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt** und es unter ihrem **eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt** oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in **Betrieb nimmt**, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;“ (Art. 3 Nr. 3, KI-VO)*

Ist die Kommune aktiv an der Entwicklung eines KI-Systems beteiligt oder integriert sie ein bestehendes KI-Modell in ein eigenes Produkt, das sie unter ihrer Marke vertreibt, dann ist sie als Anbieter einzustufen.

**Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen** unterliegen umfassenden Pflichten (Art. 16, KI-VO). Sie müssen u. a. über ein **Qualitätsmanagement** verfügen, das die Einhaltung der Verordnung gewährleistet und z. B. Techniken, Verfahren und systematische Maßnahmen für die Entwicklung, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des Hochrisiko-KI-Systems umfasst. Darüber hinaus müssen sie bestimmte **Dokumentationspflichten** erfüllen.

## Betreiber von KI-Systemen

- ★ **Betreiber:** „[...] Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.“ (Art. 3 Nr. 4, KI-VO)

Setzt die Kommune ein KI-System für interne Zwecke ein, ohne es weiterzuentwickeln oder als eigenes Produkt anzubieten, dann ist sie als Betreiber einzustufen. Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, das KI-System regelkonform zu nutzen, ohne jedoch die umfassenden Pflichten eines Anbieters zu übernehmen.

**Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen** unterliegen weniger strengen Pflichten (Art. 26, KI-VO). Sie müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um eine **Verwendung des KI-Systems gemäß den Betriebsanleitungen sicherzustellen**. Darüber hinaus haben sie den **Betrieb** des Hochrisiko-KI-Systems zu **überwachen** und bei einem **Risikovorfall** entsprechenden **Informationspflichten** nachzukommen.

Zudem müssen **Einrichtungen des öffentlichen Rechts** oder private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen, **für die erste Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems eine Grundrechte-Folgenabschätzung** durchführen (Art. 27, KI-VO). Ausgenommen sind Hochrisiko-KI-Systeme, die im Bereich der kritischen Infrastruktur zum Einsatz kommen. Der Betreiber kann sich in ähnlichen Fällen auf zuvor durchgeführte Grundrechte-Folgenabschätzungen oder bereits vorhandene Folgenabschätzungen, die vom Anbieter durchgeführt wurden, stützen. Das **Büro für Künstliche Intelligenz erarbeitet ein Muster für einen Fragebogen**, der die Betreiber bei dieser Pflicht unterstützen soll.

## Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber

Sowohl Anbieter als auch Betreiber von KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, unterliegen Transparenzpflichten (Art. 50, KI-VO). Diese Anwendungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein, um die betreffenden Nutzerinnen und Nutzer darüber zu informieren, dass sie mit einem KI-System interagieren.

## Sicherstellen von KI-Kompetenz

Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag KI-Systeme betreiben und nutzen, „[...] über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen [...]“ (Art. 4, KI-VO). Somit müssen Kommunen, die KI-Systeme nutzen, darauf achten, dass ihre Mitarbeitenden die technischen Aspekte und insbesondere die rechtlichen Anforderungen beim Umgang mit KI-Systemen verstehen.

## KOMMUNALE RELEVANZ UND AUSBLICK

Von der europäischen KI-Verordnung sind somit auch Kommunen betroffen. Diese sollten ihre aktuellen KI-Systeme entsprechend der vier Risikostufen prüfen und zudem klären, ob sie als Anbieter oder Betreiber dieser Systeme fungieren. Dabei sind auch die Anwendungsfristen der einzelnen Vorschriften zu beachten.

So sind KI-Anwendungen, die ein Risiko für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte darstellen, bereits seit dem 2. Februar 2025 verboten. KI-Anwendungen, die der Interaktion mit Menschen dienen, unterliegen ab dem 2. August 2025 Transparenzpflichten. Für Hochrisiko-KI-Systeme, die in vielen Bereichen zum Einsatz kommen können, besteht eine längere Anwendungsfrist bis zum 2. August 2027.

Es empfiehlt sich jedoch, in jedem Fall die Auswirkungen der Vorgaben der KI-Verordnung für die eigene Kommune entsprechend juristisch zu prüfen.